

Gemeinde Retschow
- Der Bürgermeister -

Widmungsverfügung

Nachstehende Verkehrsflächen werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 auf Beschluss der Gemeindevorversetzung Retschow vom 22.01.2026 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Straßenname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Waldsiedlung	Retschow	2	244/15

Festsetzungen der Widmung

I. Straßengruppe

Die vorstehende Verkehrsfläche wird gemäß § 2 Abs. 1 StrWG M-V als "öffentlicher Platz" eingestuft.

II. Funktion

Spielplatz

III. Widmungsbeschränkungen

Für motorisierte Fahrzeuge verboten

IV. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Retschow.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Bad Doberan-Land, Bauamt, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan, einzulegen.

Retschow, 27.01.2026

Schubert
Bürgermeister

ausgehängt am: 30.01.26

abgenommen am:

Schubert
Bürgermeister



- Siegel -